

II-1242 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

3.4.1968

539/A.B.
zu 511/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Justiz Dr. Klecatsky
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Hertha Firnberg und Genossen,
betreffend die Art der Durchführung der Hauptverhandlung in einem Straf-
verfahren vor dem Jugendgerichtshof Wien.

-.-.-.-

Die mir am 8.2.1968 übermittelte schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Hertha Firnberg und Genossen, Zl. 511/J-NR/1968, betreffend die Art der Durchführung der Hauptverhandlung in einem Strafverfahren vor dem Jugendgerichtshof Wien, bühre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu 1.): Ich bin selbstverständlich jederzeit bereit, einem gesetzmäßig geäußerten Wunsch des Nationalrates nach Maßgabe seiner tatsächlichen und rechtlichen Durchführbarkeit Rechnung zu tragen.

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B.-VG. im Zusammenhang mit § 70 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 178/61, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates, kann der Nationalrat seinen Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschließungen Ausdruck geben. Zum Gegenstand liegt **derzeit** eine solche Entschließung nicht vor.

Zu 2.): Im Bereich der mit der Strafrechtspflege befaßten staatlichen Organe hat der zuständige Staatsanwalt zu prüfen, ob Verstöße gegen strafverfahrensrechtliche Vorschriften vorliegen, und bejahendenfalls im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten entsprechende Rechtsmittel zu erheben. Hierüber kann rechtsverbindlich nur ein unabhängiges Gericht entscheiden. Das Bundesministerium für Justiz hat über die Oberstaatsanwaltschaft Wien einen Bericht der zuständigen Staatsanwaltschaft eingeholt. Nach diesem Bericht haben die staatsanwaltschaftlichen Organe kein Rechtsmittel erhoben. Weiters hat der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien eine dienstaufsichtsbehördliche Prüfung durchgeführt und dem Bundesministerium für Justiz mit Bericht vom 20. März 1968 mitgeteilt, daß auf Grund des erhobenen Sachverhaltes ein Anlaß für dienstaufsichtsbehördliche oder disziplinäre Maßnahmen nicht vorlag. Das Bundesministerium für Justiz hat keinen gesetzlichen Anlaß gefunden, diesen Mitteilungen der Oberstaatsanwaltschaft Wien, der zuständigen Staatsanwaltschaft und des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien entgegenzutreten.

539/A.B.

zu 511/J

- 2 -

Zu 3.): Da mehrere Angeklagte gegen das erstgerichtliche Urteil Rechtsmittel erhoben haben, ist dieses Strafverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen. Die Beantwortung dieser Frage würde daher derzeit einen Vorgriff auf die den Gerichten zustehende Prüfung der Sache bedeuten,

-.-.-.-

Die konkreten Fragen an den Minister lauteten:

- 1) Ist der Herr Bundesminister bereit, die Art der Durchführung der bezeichneten Hauptverhandlung in zusammenfassender Weise darzustellen?
- 2) Hat der Herr Bundesminister für Justiz Verstöße gegen strafverfahrensrechtliche Vorschriften festgestellt?
- 3) Welche Maßnahmen beabsichtigt der Herr Bundesminister für Justiz zu treffen, um Vorkommnisse ähnlicher Art in Zukunft hintanzuhalten?

-.-.-.-